

Geschäftsverzeichnissnr. 1316
Urteil Nr. 73/99 vom 30. Juni 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 25. März 1998 in Sachen der Gesellschaft luxemburgischen Rechts s.a. Le Foyer und R. Trienekens gegen die Axa Belgium AG und andere, dessen Ausfertigung am 31. März 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung folgender Beträge ausschließen:

- der Betrag der Interventionsklage eines Geschädigten gegen den Versicherer dessen, den er für seinen Schaden für haftbar hält, ohne den Versicherten an der Sache zu beteiligen, und der Betrag der Hauptklage gegen denselben Beklagten auf freiwilligen Beitritt, während die besagte Interventionsklage nicht auf die Tatsache zurückzuführen ist, die der ursprünglichen Klage zugrunde liegt;
- der Betrag der Interventionsklage, die keine Widerklage ist, und derjenige der Hauptklage? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Am 27. April 1992 hat sich in Lüttich ein Verkehrsunfall ereignet, an dem vier, auf derselben Fahrbahn einander folgende Kraftfahrzeuge beteiligt waren: das Fahrzeug von B. Noël, das von R. Trienekens, das von T. Boveroux (mit V. Rosko am Steuer) und das der Overlease AG (mit P. Bailly am Steuer).

Beim Gericht erster Instanz Lüttich ist eine Hauptklage auf Wiedergutmachung des aus dem materiellen Schaden sich ergebenden Nachteils anhängig gemacht worden. Während dieses Rechtsstreits hat B. Noël eine Klage auf freiwilligen Beitritt eingereicht (die zur Wiedergutmachung seines Schadens dient) gegen die ursprünglichen Kläger R. Trienekens und die s.a. Le Foyer. Mittels Entscheidung vom 9. Januar 1995 hat das Gericht die ursprünglichen Kläger abgewiesen und die Klage auf freiwilligen Beitritt für begründet erklärt und somit R. Trienekens und die s.a. Le Foyer zur Zahlung des Grundbetrags in Höhe von 26.124 Franken verurteilt.

R. Trienekens und die s.a. Le Foyer haben vor dem Verweisungsrichter gegen dieses Urteil Berufung eingereicht. Sie verlangen hauptsächlich, daß die Klage von B. Noël auf freiwilligen Beitritt für zulässig, aber nicht begründet erklärt wird.

Der Appellationshof hat die Wiedereröffnung der Verhandlung angeordnet, um den Parteien die Möglichkeit zu geben, sich zu der Zulässigkeit der Berufung zu äußern, die gegen das erstinstanzliche Urteil hinsichtlich des freiwilligen Beitritts eingereicht worden ist. In seinem Verweisungsurteil stellt der Appellationshof, nachdem er geurteilt hat, daß die faktischen und rechtlichen Elemente der Rechtssache nicht mit denjenigen übereinstimmen, über die der Schiedshof in seinem Urteil Nr. 15/97 befinden mußte, diesem Hof eine präjudizielle Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 31. März 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 8. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Mai 1998.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 19. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 30. Juni 1998 und 24. Februar 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 31. März 1999 bzw. 30. September 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 31. März 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 5. Mai 1999 anberaumt, nachdem die Frage umformuliert und der Ministerrat aufgefordert wurde, sich in einem spätestens bis zum 26. April 1999 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz zu den eventuellen Auswirkungen der Abänderung von Artikel 620 des Gerichtsgesetzbuches durch das Gesetz vom 10. Februar 1999 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. März 1999) auf die präjudizielle Frage zu äußern.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 1. April 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 23. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 1999

- erschien RA W. Timmermans *loco* RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz des Ministerrats

A.1. Der Ministerrat erinnere an den Tenor des Urteils Nr. 15/97. Darin habe der Schiedshof geurteilt, daß es zwar, ganz allgemein, ein objektives Unterscheidungskriterium gebe zwischen dem Widerkläger und dem Interventionskläger, daß aber dieses objektive Kriterium in diesem Fall nicht vorgelegen habe, da die betreffende Intervention einer Widerklage derart ähnlich gewesen sei, daß es nicht angemessen gerechtfertigt gewesen sei, sie anders als eine solche Klage zu behandeln.

Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage

A.2. Der Ministerrat, der darauf hinweise, den Sachverhalt nicht zu kennen, leite jedoch aus dem Wortlaut der Frage ab, daß sie auf die Kumulierung des Streitwerts einer Interventionsklage, die *nicht* auf die der ursprünglichen Klage zugrunde liegende Tatsache zurückzuführen sei, mit dem Streitwert der Hauptklage abziele.

Kraft Artikel 621 des Gerichtsgesetzbuches sei die Behandlung der Widerklagen und Interventionsklagen hinsichtlich der Festlegung des Zuständigkeitsbereichs identisch, wenn diese Zwischenklagen nicht auf den Tatbestand oder den Vertrag, der der ursprünglichen Klage zugrunde liege, zurückzuführen seien. Diese identische Behandlung sei angemessen.

A.3. Der Behandlungsunterschied ergebe sich bei den Interventionsklagen, je nachdem, ob sie auf den der ursprünglichen Klage zugrunde liegenden Tatbestand zurückzuführen seien. Anfangs habe der Gesetzgeber, wenn es sich um eine Interventionsklage gehandelt habe, jede Kumulierung mit dem Streitwert einer Hauptklage vermeiden wollen, um die Kohärenz des Verfahrens zu gewährleisten. Der Hof habe dies allerdings als Diskriminierung gewertet in dem Fall, auf den sich der Tenor des Urteils Nr. 15/97 bezogen habe, indem er sich auf die unter A.1 zitierte große Ähnlichkeit stütze. Da es diese Ähnlichkeit nicht gebe zwischen der Interventionsklage, die nicht auf den der ursprünglichen Klage zugrunde liegenden Tatbestand (oder Vertrag) zurückzuführen sei (wie im vorliegenden Fall), und der Widerklage, die auf den der ursprünglichen Klage zugrunde liegenden Tatbestand zurückzuführen sei, müsse die erste Frage verneinend beantwortet werden.

Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage

A.4. Der Ministerrat, der nochmals darauf hinweise, daß er den Sachverhalt nicht kenne, verweise auf das Urteil Nr. 15/97 und komme daraufhin zu dem Schluß, daß in dem darin genannten Fall künftig die Vorschrift der Kumulierung der Streitwerte im Sinne des Artikels 620 des Gerichtsgesetzbuches angewandt werden müsse. In einem anders gelagerten Fall jedoch (wenn die Interventionsklage nicht durch den genannten Versicherten eingereicht worden sei oder wenn dieselbe Klage nicht auf den der ursprünglichen Klage zugrunde liegenden Sachverhalt zurückzuführen sei) würden die in der präjudiziellen Frage beanstandeten Artikel die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verletzen, insoweit sie die Kumulierung ausschließen würden.

A.5. Schließlich gebe es, dem Ministerrat zufolge, « einen objektiven Unterschied zwischen der Widerklage und der Interventionsklage, der sich auf die Beschaffenheit der am Rechtsstreit beteiligten Personen stützt, je nachdem, ob sie als Partei an der ursprünglichen Klage beteiligt sind oder nicht. Der objektive Charakter dieses Unterschieds ändert sich nicht, wenn die Klagen auf denselben Sachverhalt zurückzuführen sind, weil seine Rechtfertigung jene bleibt, die darin besteht, die Kohärenz des Verfahrens unter Gegenparteien zu gewährleisten, d.h. unter Parteien, die gegenseitige Ansprüche erhoben haben, unabhängig vom Sachverhalt (oder Vertrag), der diesen Klagen zugrunde liegt ».

Hinsichtlich der Auswirkung des Gesetzes vom 10. Februar 1999 zur Abänderung von Artikel 620 des Gerichtsgesetzbuches auf die präjudizielle Frage

A.6. In seinem Ergänzungsschriftsatz lege der Ministerrat dar, daß diese Gesetzesänderung einerseits nicht auf die erste Frage anwendbar sei und andererseits, hinsichtlich der zweiten Frage, den Behandlungsunterschied zwischen Interventionsklagen und Widerklagen aufhebe. Da es allerdings Aufgabe des Verweisungsrichters sei, die zeitliche Anwendbarkeit des neuen Gesetzes festzulegen, werde hauptsächlich suggeriert, die Rechtssache an den Verweisungsrichter zurückzuschicken, damit dieser entscheide, ob eine neue Frage gestellt werden müsse oder nicht.

- B -

Die präjudizielle Frage und die beanstandeten Bestimmungen

B.1. Mittels Urteils vom 25. März 1998 legt der Appellationshof Lüttich dem Hof die Frage nach der Vereinbarkeit der Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vor. Der Hof hat die Frage folgendermaßen neuformuliert:

« Verstoßen die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung folgender Beträge ausschließen:

- des Streitwerts der Interventionsklage eines Geschädigten gegen den Versicherer dessen, den er für seinen Schaden für haftbar hält, und gegen diesen Letztgenannten einerseits und des Streitwerts der ursprünglichen Hauptklage, die durch diese Interventionsbeklagten eingereicht wurde, andererseits, während die besagte Interventionsklage nicht auf die Tatsache zurückzuführen ist, die der ursprünglichen Klage zugrunde liegt ?

- des Streitwerts der Interventionsklage, die keine Widerklage ist, und des Streitwerts der Hauptklage ? »

B.2. Artikel 616 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt folgendes:

« Gegen jedes Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt. »

Artikel 617 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Die Urteile des Gerichts erster Instanz und des Handelsgerichts, mit denen über eine Klage befunden wird, deren Streitwert nicht mehr als 75.000 Franken beträgt, werden in letzter Instanz erlassen. [...] »

Artikel 560 desselben Gesetzbuches bestimmt folgendes:

« Wenn einer oder mehrere Kläger gegen einen oder mehrere Beklagte vor Gericht auftreten, ist für die Zuständigkeit der insgesamt geforderte Betrag maßgebend, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Anteil der verschiedenen Kläger an diesem Betrag. »

Diese Bestimmung wird durch Artikel 618 auf die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs anwendbar gemacht.

B.3.1. Die in Artikel 560 enthaltene Regel gilt allerdings nicht im Falle der freiwilligen Intervention. Artikel 621 bestimmt nämlich folgendes:

« Mit Ausnahme der Entscheidungen über Widerklagen und Interventionsklagen, die darauf abzielen, eine Verurteilung aussprechen zu lassen, wird hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gegen die Urteile im Zwischenstreit und gegen die Untersuchungsurteile so vorgegangen wie bei den Hauptklagen. »

B.3.2. Das Gesetzbuch sieht jedoch eine Abweichung für bestimmte Zwischenklagen vor.

In der zum Zeitpunkt, an dem der Verweisungsrichter die präjudizielle Frage gestellt hat, geltenden Fassung bestimmte Artikel 620 bestimmt folgendes:

« Entsteht die Widerklage aus dem Vertrag oder dem Tatbestand, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt, oder aus der schikanösen oder leichtfertigen Beschaffenheit dieser Klage, so ist zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung des Streitwerts der Hauptklage mit dem Streitwert der Widerklage maßgebend. »

Dieser Artikel 620, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Februar 1999, bestimmt:

« Wenn die auf die Verkündung einer Verurteilung hinauslaufende Widerklage und Interventionsklage aus dem Vertrag oder dem Sachverhalt, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt, entstehen oder wenn die Widerklage aus der schikanösen oder leichtfertigen Beschaffenheit dieser Klage entsteht, dann ist zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung des Streitwerts der Hauptklage mit dem Streitwert der Widerklage und der Interventionsklage maßgebend. »

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß diese Änderung der Integration der Rechtsprechung des Hofes in den vorliegenden Fall dient (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-575/3, SS. 2 und 3).

B.4. Aus der präjudiziellen Frage ergibt sich, daß dem Hof zwei Behandlungsunterschiede zur Beurteilung vorgelegt werden. Einerseits wird der Hof darüber befragt, ob es mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist, daß die Vorschrift der Kumulierung mit dem Streitwert der Hauptklage angewandt wird oder nicht, je nachdem, ob die Interventionsklage mit einer Widerklage gleichgestellt werden muß oder nicht, in dem Sinn, wie der Hof diesen Begriff in seinen Urteilen Nr. 15/97 vom 18. März 1997 und Nr. 14/98 vom 11. Februar 1998 (zweite Frage) ausgelegt hat. Andererseits wird der Hof darüber befragt, ob es mit demselben Grundsatz vereinbar ist, daß die Vorschrift der Kumulierung des Streitwerts der Interventionsklage mit dem der Hauptklage

angewandt wird oder nicht, je nachdem, ob diese Interventionsklage auf die der Hauptklage zugrunde liegende Tatsache zurückführen ist oder nicht (erste Frage).

Hinsichtlich des in der zweiten Frage angegebenen Behandlungsunterschieds

B.5. Die Untersuchung dieser Frage impliziert, daß zwei verschiedene Hypothesen erwogen werden müssen, je nachdem, ob man bei der Interventionsklage davon ausgeht oder nicht, daß sie auf dieselbe Tatsache zurückzuführen ist wie jene, die der Hauptklage zugrunde liegt.

B.6. Der Wortlaut der Verweisungsentscheidung läßt vermuten, daß der Verweisungsrichter der Auffassung ist, die ihm vorgelegte Interventionsklage sei nicht auf die der Hauptklage zugrunde liegende Tatsache zurückzuführen.

In diesem Fall ist Artikel 620 nicht anwendbar, und die im Zusammenhang mit den Interventionsklagen in Artikel 621 vorgesehene Ausnahme kommt somit zur Anwendung. Daraus ergibt sich, daß der Streitwert der Interventionsklage, für die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs, nicht dem Streitwert der Hauptklage hinzugefügt werden wird, unabhängig davon, ob diese Interventionsklage mit einer Widerklage im Sinne des Urteils Nr. 15/97 vom 18. März 1997 gleichgestellt werden muß oder nicht (Erwägung B.11).

Daraus folgt, daß in diesem Fall durch den Gesetzgeber kein einziger Behandlungsunterschied vorgenommen wird zwischen den beiden Typen von Interventionsklagen; insoweit die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches auf diesen Fall anwendbar sind, verstoßen sie nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.7. Im entgegengesetzten Fall, in dem die Interventionsklage auf die der Hauptklage zugrunde liegende Tatsache zurückzuführen ist, ergibt sich aus Artikel 617, aus dem früheren Artikel 620 und aus Artikel 621 des Gerichtsgesetzbuches, daß der Streitwert dieser Interventionsklage nicht dem Streitwert der ursprünglichen Klage hinzugefügt wird, während dies wohl zutrifft für eine Widerklage. Die intervenierenden Parteien - unabhängig davon, ob ihre Klage mit einer Widerklage gleichgestellt werden muß oder nicht - und die Widerkläger werden somit auf dem Gebiet der Festlegung des Streitwerts der letzten Instanz unterschiedlich behandelt.

Aus den in B.9 des Urteils Nr. 81/98 des Hofes vom 7. Juli 1998 angegebenen Gründen weisen die Interventionsklagen, insoweit sie auf die der ursprünglichen Klage zugrunde liegende Tatsache zurückzuführen sind, - einschließlich jener, die nicht mit einer Widerklage gleichgestellt werden können - die gleiche Einheit in der Prozeßführung auf wie die Widerklagen; daraus ergibt sich, daß der in Artikel 620 vorgenommene Behandlungsunterschied zwischen diesen zwei Kategorien von streitenden Parteien nicht gerechtfertigt ist.

Aus dem Vorhergehenden folgt, daß der frühere Artikel 620 und Artikel 621 des Gerichtsgesetzbuches die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzen, indem sie, wenn diese Klagen auf denselben Tatbestand zurückzuführen sind, die Kumulierung des Streitwerts der Hauptklage mit dem der Interventionsklagen, vor allem jener, die nicht mit einer Widerklage gleichgestellt werden können, verbieten.

Hinsichtlich des in der ersten Frage angeführten Behandlungsunterschieds

B.8.1. Wie sich aus B.7 ergibt, erfordert der Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, daß, wenn diese Klagen auf den der Hauptklage zugrunde liegenden Sachverhalt zurückzuführen sind, sowohl der Streitwert der Interventionsklagen als auch jener der Widerklagen dem Streitwert der Hauptklage hinzugefügt wird; dies ist der Fall seit der Abänderung von Artikel 620 des Gerichtsgesetzbuches durch das Gesetz vom 10. Februar 1999.

Hingegen ist der Grundsatz der Autonomie der Klagen anwendbar, wenn die Interventionsklagen und die Widerklagen nicht auf den der Hauptklage zugrunde liegenden Sachverhalt zurückzuführen sind; in diesem Fall kann keine Kumulierung des Streitwerts der Klagen für die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs erfolgen.

B.8.2. Der Behandlungsunterschied, der sich daraus unter Zwischenklagen ergibt - und vor allem unter Interventionsklagen -, je nachdem, ob sie auf den der ursprünglichen Klage zugrunde liegenden Sachverhalt zurückzuführen sind oder nicht, stützt sich auf ein objektives Kriterium. Aufgrund der Einheit der Prozeßführung ist es angemessen gerechtfertigt, den Streitwert der Zwischenklagen dem der Hauptklage hinzuzufügen, wenn es sich um den gleichen Tatbestand handelt, und nicht, wenn dies nicht der Fall ist. Dieser Behandlungsunterschied verstößt somit nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie für die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung des Streitwerts der Interventionsklagen mit dem der Hauptklage ausschließen, wenn diese Klagen nicht auf denselben Tatbestand zurückzuführen sind.

- Der frühere Artikel 620 und Artikel 621 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie für die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung des Streitwerts der Interventionsklage, die keine Widerklage ist, mit dem Streitwert der Hauptklage ausschließen, wenn diese Klagen auf den gleichen Sachverhalt zurückzuführen sind.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior